

# ZH\_OBERGERICHT UE230416 vom 6. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE230416](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE230416)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE230416 du 6 mai 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT UE230416 del 6 maggio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Es sei die Einstellungsverfügung ... der Staatsanwaltschaft Zürich-Lim- mat vom 26. Oktober 2023 aufzuheben und die Staatsanwaltschaft an- zuweisen, das Strafverfahren fortzusetzen.

### E. 2

Beschwerdebegründung Zur Begründung ihrer Beschwerde brachte die Beschwerdeführerin bezüglich des Betrugsvorwurfs im Wesentlichen vor, der Beschwerdegegner 1 habe seine Autos nie aus freien Stücken deklariert, weder im Gesuchsverfahren zum Bezug von Ergänzungseleistungen im Jahr 2009 noch anschliessend im Rahmen der periodischen Überprüfung im Jahr 2011. Im April 2012 sei der Beschwerdegegner 1 innerhalb von Zürich umgezogen, weshalb er den neuen Mietvertrag eingereicht habe und zudem als Beilage - bewusst oder versehentlich - einen Mietvertrag für einen Garagenplatz. Aus der Telefonnotiz vom 20. April 2012 gehe hervor, dass er gegenüber dem zuständigen Sachbearbeiter der Beschwerdeführerin erklärt habe, er habe die Wohnung nur mit jenem separaten Mietvertrag bekommen, und dass er gefragt habe, ob dafür auch ein Teil der Mietkosten berücksichtigt werden könne. Bei den Beilagen 26 und 27 zur Strafanzeige handle es sich entgegen der Darstellung der Staatsanwaltschaft nicht um ein doppeltes Aktenstück, vielmehr handle es sich um die Aktenkopie des Briefes vom 26. August 2014 und um das vom Beschwerdegegner 1 retournierte Original, das er durch Anstreichen als Antwortschreiben verwendet habe. Somit sei die von der Staatsanwaltschaft vertretene Auffassung falsch, dass auf einem Exemplar die Frage nicht beantwortet worden sei. Viele Rentner würden über Fahrzeuge mit wenig Wert verfügen, die mangels Relevanz in keiner Steuererklärung angegeben würden. Im hier zu beurteilenden EL-

- 5 - Verwaltungsverfahren sei ein grosser Teil der Kommunikation zwischen dem Beschwerdegegner 1 und den zuständigen Sachbearbeitern telefonisch erfolgt, wie es sich in den zahlreichen Aktennotizen niederschlägt, aus welchen hervorgehe, dass seit der Feststellung eines Autos im Jahr 2012 immer nur von einem einzigen Auto und keinesfalls von einer bis heute aufsehenerregenden Marke, wie Lamborghini, die üblicherweise zum Luxussegment gezählt werde, die Rede gewesen sei. Auch bei einfachen falschen Angaben könne Arglist gegeben sein, wenn im betreffenden Geschäftsbereich eine nähere Überprüfung typischerweise nicht üblich sei, etwa weil sie unverhältnismässig erscheinen würde und auch die konkreten Verhältnisse im Einzelfall keine besonderen Vorkehrungen nahelegen oder gar aufdrängen würden. Bei der Durchführung der Ergänzungseleistungen handle es sich um ein Massengeschäft mit ungefähr 450 bis 500 laufenden Dossiers pro Sachbearbeiter, für welchen die Untersuchungspflicht gelte, jedoch für den Beschwerdegegner 1, als Korrelat dazu, die Mitwirkungs- und Meldepflicht. Wenn sich aus den aktuellen und vergangenen Lebensumständen, soweit diese bekannt seien, oder etwa aus

beigezogenen Steuererklärungen und Belegen keine Hinweise für nicht deklariertes Vermögen oder Einkommen ergäben, so müsse sich der Sachbearbeiter aus Gründen der Verhältnismässigkeit mit den Auskünften der über ihre Meldepflicht belehrten Person begnügen. Der Beschwerdegegner 1 habe zu keinem Zeitpunkt (weder im Gesuchverfahren 2009 noch während des laufenden Leistungsbezuges bis zu seinem Wohnungswechsel) je einen Fahrzeugbesitz erwähnt. Zusammenfassend halte die Beschwerdeführerin die Arglist bei den Täuschungshandlungen in den falschen Angaben im Formular zum Gesuch (Beilage 1 der Strafanzeige), in den Formularen zu den periodischen Überprüfungen vom 6. Juni 2011 (Beilage 13 zur Strafanzeige) und vom 23. Juli 2014 (Beilage 21 zur Strafanzeige) sowie insbesondere in der Korrespondenz vom August 2014 (Beilage 27 zur Strafanzeige) durch konkludentes Verhalten grundsätzlich als gegeben (Urk. 9 S. 2 ff.).

- 6 -

### **E. 3**

Stellungnahme des Beschwerdegegners 1 Zur Begründung seines Antrages auf Abweisung der Beschwerde liess der Beschwerdegegner 1 bezüglich des Betrugsvorwurfes im Wesentlichen ausführen, es werde an der Sachverhaltsdarstellung gemäss den schriftlichen Eingaben der amtlichen Verteidigung vom 8. Juni 2023 und vom 13. September 2023 festgehalten. Dies betreffe insbesondere auch das Eigentum an den drei Personenwagen der Marken Mercedes, Lamborghini und Jaguar bzw. die Verfügungsberechtigung über diese Autos bzw. die Vorstellungen des Beschwerdegegners 1 darüber und somit seinen Vorsatz. Der Tatbestand des Betruges scheidet von vornherein aus, da die Beschwerdeführerin von Anfang an über die Existenz der Autos im Bild gewesen sei, was zumindest für den Mercedes seit 2014 und für die Tatsache eines Parkplatzes seit 2012 aktenkundig sei (Urk. 21 S. 1).

### **E. 4**

Rechtliches und Folgerungen a) Gemäss Art. 148a Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein anderer Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem andern nicht zustehen. In leichten Fällen ist die Strafe nach Art. 148a Abs. 2 StGB Busse.

- 15 - Hinsichtlich der Abgrenzung eines leichten Falles (im Sinne von Art. 148a Abs. 2 StGB) vom Vergehenstatbestand nach Art. 148a Abs. 1 StGB kann auf die von der Staatsanwaltschaft zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 149 IV 273) verwiesen werden (siehe oben E. III. 1.). b) Bezüglich der Höhe des Vermögensschadens bzw. von allenfalls zu viel ausbezahlten Ergänzungsleistungen machte die Beschwerdeführerin in ihrer Strafanzeige für den Zeitraum ab Januar 2012 einen Schaden von ca. Fr. 149'000.– und für den Zeitraum ab Januar 2018 von ca. Fr. 71'000.– geltend (Urk. 16/D1/1 S. 4). Nachdem die Staatsanwaltschaft in der Begründung der angefochtenen Einstellungsverfügung in zutreffender Weise darauf hingewiesen hatte, dass die Verjährungsfrist bezüglich des Vergehenstatbestandes von Art. 148a Abs. 1 StGB sieben Jahre betrage [Art. 97 Abs. 1 lit. d StGB] und die Tatvorwürfe [unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt der Einstellungsverfügung vom 26. Oktober 2023 bereits eingetretenen Verjährung] bis Oktober 2016 relevant seien (Urk. 5 S. 5), passte die Beschwerdeführerin

den Zeitrahmen entsprechend an und führte in ihrer Beschwerdeschrift aus, die Überprüfung des Leistungsanspruches vom 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2020 führe zu einem Schaden von ungefähr Fr. 72'000.–, der noch viel höher läge, wenn auf eine arglistige Täuschung im Sinne des Betrugstatbestandes geschlossen würde (Urk. 9 S. 8). Vor diesem Hintergrund muss es sich bei der (ebenfalls in der Beschwerdeschrift enthaltenen) Aussage der Beschwerdeführerin, Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilde der Leistungsanspruch "ab bis Ende 2020" (Urk. 9 S. 6), wohl um einen Schreibfehler handeln und davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin damit "ab Oktober 2016 bis Ende 2020" meinte. In welchem genauen Zeitraum der Beschwerdegegner 1 welche Zusatzleistungen in welchen Beträgen zu viel erhältlich gemacht haben soll, lässt sich den Rechtsschriften der Beschwerdeführerin nicht entnehmen. Weder die Strafanzeige, die Beschwerdeeingaben noch die weiteren Akten enthalten sachdienliche Angaben darüber, welche Beträge dem Beschwerdegegner 1 im Rahmen von Zusatzleistung im inkriminierten Zeitraum (d.h. vom 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2020) tatsächlich ausbezahlt, geschweige denn zu viel ausbezahlt wurden. Mangels Bezifferung fehlt es damit bereits an den Grundlagen für die Ermittlung eines möglichen Vermögensschadens.

- 16 - Aus dem Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. Januar 2022 geht hervor, dass die Stadt Zürich dem Beschwerdegegner 1 mit Verfügung vom 15. Dezember 2020 ab Januar 2021 monatliche Zusatzleistungen (bundesrechtliche Ergänzungsleistungen, kantonale Beihilfen und Gemeindegeldzuschüsse) von Fr. 1'390.– und monatliche Prämienverbilligungen von Fr. 521.– zusprach. Nach Abklärungen hinsichtlich auf diesen eingelöster Fahrzeuge habe sie die Verfügung vom 15. Dezember 2020 in Wiedererwägung gezogen und ihm mit Verfügung vom 4. Januar 2021 unter Anrechnung eines Reinvermögens (bewegliches Vermögen und Sachwerte) von Fr. 97'019.– ab Januar 2021 monatliche Zusatzleistungen (bundesrechtliche Ergänzungsleistungen) von Fr. 304.– und monatliche Prämienverbilligungen von Fr. 433.60 zugesprochen. Nach einer Einsprache seien schliesslich ein Reinvermögen von Fr. 82'659.– berücksichtigt und Zusatzleistungen von Fr. 424.– zugesprochen worden (Urk. 16/D1/2/38 S. 2). Im erwähnten Urteil des Sozialversicherungsgerichtes wurde auch die Annahme eines Reinvermögens von Fr. 82'659.– bestätigt (Urk. 16/D1/2/38 S. 10). In Erwägung 5.3 dieses Urteils wird bezüglich der Festsetzung der Fahrzeugwerte Folgendes ausgeführt (Urk. 16/D1/2/38 S. 8 f.): "Bezüglich des Mercedes-Benz 500 SL sowie des Lamborghini Jarama, für welche die Beschwerdegegnerin einen Wert von Fr. 5'000.– beziehungsweise Fr. 15'000.– angenommen hat, widersetzte sich der Beschwerdeführer einer Verkehrswertschätzung, wohl deshalb, weil auch er von einem höheren tatsächlichen Wert ausgeht. Angesichts der von der Beschwerdegegnerin getroffenen Abklärungen auf dem Fahrzeugmarkt ist die ermessensweise Festsetzung der Verkehrswerte dieser beiden Fahrzeuge für die hier zu beurteilende Periode und unter Vorbehalt der Wiedererwägung nach Vorliegen einer sachverständigen Schätzung für künftige Perioden nicht zu beanstanden." Somit betraf der erwähnte Vorbehalt der Wiedererwägung (auf den sich die Beschwerdeführerin explizit in der Begründung ihrer Beschwerdeschrift bezieht, Urk. 9 S. 6) künftige Perioden (und damit nicht Zeiträume, die vor der vom Sozialversicherungsgericht beurteilten Periode ab Januar 2021 liegen). Demgegenüber soll nach der Auffassung der Beschwerdeführerin im Rahmen des vorliegenden

- 17 - Strafverfahrens von Werten der beiden Fahrzeuge Mercedes-Benz 500 SL und Lamborghini Jarama in vergangenen Zeiträumen (die teilweise sogar noch vor der vom Sozialversicherungsgericht rechtskräftig beurteilten Periode liegen), ausgegangen werden, die sehr viel höher als diejenigen Werte sind, welche das Sozialversicherungsgericht seinem Urteil zugrunde legte. Aus den folgenden Gründen besteht kein Anlass, im vorliegenden Strafverfahren bezüglich des Zeitraums vor dem Erlass des Urteils des Sozialversicherungsgerichts von höheren Werten der beiden Fahrzeuge als Fr. 5'000.– und Fr. 15'000.– auszugehen: Der massgebliche Marktwert der beiden Oldtimer dürfte sich nicht anklagegenügend genau auf den Deliktszeitraum (d.h. vom 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2020) ermitteln lassen. Dabei kann nicht ausser Acht gelassen werden, dass einzig der fragliche Marktwert im Deliktszeitraum massgebend ist. Fraglich bleibt dabei, ob sich der Zustand, in welchem sich das jeweilige Fahrzeug in jenem Zeitraum befand, nachträglich überhaupt rekonstruieren und anklagegenügend ermitteln lässt. Aktuelle Marktwerte, die in den (inzwischen) vergangenen Jahren weiter und deutlich gestiegen sein dürften (vgl. auch Urk. 16/D1/1 S. 3), sind wenig hilfreich. Jedenfalls wäre in Anwendung von Art. 10 Abs. 3 StPO zu Gunsten des Beschwerdegegners 1 von einer steten Wertsteigerung im fraglichen Zeitraum auszugehen. Aus den divergierenden Angaben der Beschwerdeführerin und den vorhandenen weiteren Beweismitteln lässt sich nach dem Dargelegten kein hinreichender und bezifferbarer Anfangsverdacht hinsichtlich eines Vergehens (Art. 148a Abs. 1 StGB) begründen. Hinsichtlich einer allfälligen Übertretung (Art. 148a Abs. 2 StGB) wäre die dreijährige Verfolgungsverjährung (Art. 109 StGB) im Übrigen längst eingetreten, weshalb die Verfahrenseinstellung zu Recht erging und die Beschwerde abzuweisen ist. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss sind die Kosten für das Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese sind in Anwendung von § 2

- 18 - Abs. 1 lit. b-d und gestützt auf § 17 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) auf Fr. 1'800.– festzusetzen Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschwerdegegners 1 für das vorliegende Beschwerdeverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die von ihm eingereichte Beschwerdeantwort umfasst drei Seiten (Urk. 21). Unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 1 lit. b-e AnwGebV aufgeführten Bemessungsgrundlagen (Bedeutung des Falls, Verantwortung des Anwalts, notwendiger Zeitaufwand des Anwalts und Schwierigkeit des Falls) erweist sich eine Anwaltsgebühr von Fr. 1'500.– (inklusive Mehrwertsteuer) als angemessen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.